



Hauptamt

**Vorlage: Beschlussvorlage
BV/096/2017
AZ: 022.71**

I. Vorlage

Gemeinderat am **26.09.2017** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Ausscheiden von Gemeinderätin Eckelt aus dem Gemeinderat
- Zustimmung zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

| | | | |
|---|-------|-----------|-------|
| <input type="checkbox"/> Planmäßig | _____ | HH-Stelle | _____ |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßig | _____ | HH-Stelle | _____ |
| <input type="checkbox"/> Außerplanmäßig | _____ | HH-Stelle | _____ |
| <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag | _____ | HH-Stelle | _____ |
| <input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung | _____ | HH-Stelle | _____ |

Darstellung des Sachverhaltes

Darstellung des Sachverhaltes

Frau Claudia Eckelt wurde bei der letzten Gemeinderatswahl am 25.05.2014 zur Gemeinderätin der Gemeinde Sontheim an der Brenz gewählt und hat dieses Mandat seit der Wahl ausgeübt. Mit Schreiben vom 05.09.2017 hat Frau Eckelt beantragt, aus dem Gemeinderat aus persönlichen Gründen zum 31.12.2017 auszuscheiden.

Bei der Tätigkeit als Gemeinderat handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 15 Gemeindeordnung (GemO). Grundsätzlich besteht für Bürger der Gemeinde die Pflicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit. Eine Ablehnung bzw. Fortsetzung der Tätigkeit als Gemeinderat ist nur – entsprechend § 16 Abs.1 GemO – aus einem wichtigen Grunde möglich. Als wichtiger Grund gilt unter anderem gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 GemO wenn die Tätigkeit als Gemeinderat bereits mehr als 10 Jahre ausgeübt wurde. Da Frau Eckelt seit 2004 dem Gemeinderat angehört, ist diese Voraussetzung erfüllt, somit liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 GemO vor.

Hinweis:

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt beim Ausscheiden eines Gemeinderates der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Nach § 26 Kommunalwahlgesetz sind die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzleute ihres Wahlvorschlages. Darüber hinaus ist bei unechter Teilortswahl wie in der Gemeinde Sontheim an der Brenz zu beachten, ob es sich bei dem freiwerdenden Sitz um einen Sitz der Erstzuteilung oder um einen Ausgleichsitz handelt. Da der Gemeinderatssitz von Frau Claudia Eckelt im Rahmen der Erstzuteilung ermittelt wurde, rückt der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber desselben Wahlvorschlages für diesen Wohnbezirk nach. Im Wahlbezirk Sontheim hat als nichtgewählter Bewerber und damit als erster Ersatzbewerber für den Wohnbezirk Herr Dieter Lindenmayer, Heinrich-Röhm-Straße 27, 89567 Sontheim an der Brenz die höchste Stimmenzahl (835 Stimmen) erhalten. Sollte bei Herrn Lindenmayer kein Hinderungsgrund gemäß § 29 GemO vorliegen, so würde Herr Lindenmayer zum 01.01.2018 in den Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz nachrücken.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 16 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GemO wird festgestellt, dass ein wichtiger Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderätin bei Frau Claudia Eckelt vorliegt. Dem Ausscheiden von Frau Eckelt aus dem Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz zum 31.12.2017 wird zugestimmt.